

1. Grundlagen und Vorrang von Reservierungsaufträgen

1.1 Die TEMPTON Personaldienstleistungen GmbH, welche auch im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist oder andere mit der TEMPTON Personaldienstleistungen GmbH verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden allgemein als „**TEMPTON**“ bezeichnet) unterstützen den Auftraggeber dahingehend, einen bestimmten Arbeitnehmer für eine Überlassung zu einem vom Auftraggeber gewünschten zukünftigen Arbeitsbeginn („**Startdatum**“) zu verpflichten („**Reservierungsauftrag**“).

1.2 Soweit die Vereinbarungen des Reservierungsauftrages diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reservierungsaufträge („**AGB**“) widersprechen, gehen die Vereinbarungen des Reservierungsauftrages vor.

2. Vertragsschluss, Beginn des Reservierungsauftrages und Verpflichtung des Arbeitnehmers

2.1 Ein Reservierungsauftrag kommt zustande und beginnt, sobald sich der Auftraggeber und TEMPTON über die Konditionen eines Reservierungsauftrages einig sind.

2.2 Nach Beginn des Reservierungsauftrages wirbt TEMPTON gegenüber dem Arbeitnehmer für eine Überlassung an den Auftraggeber zum Startdatum und versucht, den Arbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.

2.3 TEMPTON schuldet jedoch keinen Erfolg hinsichtlich der Verpflichtung des Arbeitnehmers.

3. Beendigung des Reservierungsauftrages

3.1 Der Reservierungsauftrag endet

(i) mit Beginn der Überlassung des Arbeitnehmers an den Auftraggeber,

(ii) sobald der Auftraggeber erklärt, dass er sich gegen den Einsatz des Arbeitnehmers entscheidet,

(iii) sobald TEMPTON erklärt, dass eine Verpflichtung des Arbeitnehmers nicht zustande kommt oder wieder entfallen ist (z. B. weil das Arbeitsverhältnis zwischen TEMPTON und dem Arbeitnehmer vor Beginn der Überlassung wieder beendet ist) oder

(iv) mit Zugang der Erklärung der Kündigung des Reservierungsauftrages durch TEMPTON;

TEMPTON ist zur Kündigung des Reservierungsauftrages, auch mit sofortiger Wirkung, und ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, berechtigt, wenn der Auftraggeber das Startdatum verschoben hat und TEMPTON den Arbeitnehmer anderweitig zu überlassen beabsichtigt.

3.2 Die Erklärungen nach Ziffer 3.1 (ii), Ziffer 3.1 (iii) und Ziffer 3.1 (iv) bedürfen keiner Form.

4. Kompensationszahlung bei Nichtinanspruchnahme oder Verschiebung der Überlassung

4.1 Erklärt der Auftraggeber, dass er sich gegen den Einsatz des Arbeitnehmers entscheidet oder verschiebt sich auf Veranlassung des Auftraggebers das Startdatum nach hinten, so ist TEMPTON gegenüber dem Auftraggeber bis zu den im Reservierungsauftrag vereinbarten Obergrenzen zur Weiterreichung von Kompensationszahlungen berechtigt. Reicht TEMPTON Kompensationszahlungen an den Auftraggeber weiter, hat der Auftraggeber das nach Startdatum von TEMPTON zu bezahlende Bruttogehalt des Arbeitnehmers (einschließlich anteiligem Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, anteiliger Prämien-, Provisions- oder sonstiger Sonderzahlungen und geldwerten Vorteilen, wie z.B. Dienstwagen, wobei für variable Vergütungsbestandteile ein Zielerreichungs- und Auszahlungsgrad von 100% unterstellt wird) zzgl. Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeberanteil an TEMPTON zu bezahlen, soweit TEMPTON nicht durch anderweitige Überlassung des Arbeitnehmers einen Ausgleich erhält.

4.2 TEMPTON berechnet die Kompensationszahlung zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig.

4.3 In den Fällen der Ziffer 3.1 (iv) kann TEMPTON keine Kompensationszahlung ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Reservierungsauftrages verlangen.

5. Geltung der AGB für Arbeitnehmerüberlassung bei Überlassung des Arbeitnehmers

Mit Überlassung des Arbeitnehmers an den Auftraggeber gelten die AGB für Arbeitnehmerüberlassung, einsehbar auf der Website von TEMPTON unter www.tempton.de in dem Menüpunkt „AGB“, ohne dass es hierzu im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages einer gesonderten Einbeziehung bedarf. Auf Wunsch stellt TEMPTON dem Auftraggeber die AGB für Arbeitnehmerüberlassung auch zur Verfügung.

6. Beschränkte Schadensersatzhaftung von TEMPTON

6.1 Sofern TEMPTON, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder

Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet TEMPTON für den daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Sofern TEMPTON, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen TEMPTON, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3 Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.4 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Geltungsbereich

7.1 Diese AGB sind Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und TEMPTON und gelten insbesondere für alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, und zwar auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und TEMPTON, auch wenn die Vertragsparteien die Geltung dieser AGB zukünftig nicht ausdrücklich vereinbaren.

7.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder Verweise auf solche Vertragsbedingungen erkennt TEMPTON auch dann nicht an, wenn TEMPTON diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlosen Leistungen von TEMPTON oder die Entgegennahme von Zahlungen durch TEMPTON bedeuten kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

8.1 Erfüllungsort für die Erfüllung aller gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Reservierungsauftrag ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort, in Ermangelung eines solchen ist Erfüllungsort der Sitz von TEMPTON.

8.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Reservierungsauftrag ergeben, ist internationaler Gerichtsstand die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Sitz von TEMPTON, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TEMPTON ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an einem anderen nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts zu verklagen.

8.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und TEMPTON gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.